



Datum: 16.11.2022 Nr.: 52

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Fakultät für Chemie:</u>	
Dritte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“	1340
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Erste Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“	1344
<u>Studierendenschaft:</u>	
Sechste Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (FinO)	1346

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Fakultät für Chemie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 15.06.2022 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 21.09.2022 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die dritte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1114), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.01.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 2/2018 S. 18), am 14.11.2022 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1114), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.01.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 2/2018 S. 18), wird wie folgt geändert.

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

1. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen in den Fächern Chemie, Biochemie, Mathematik oder Physik im Umfang von insgesamt wenigstens 126 Anrechnungspunkten (ohne Abschlussarbeit), davon im Umfang von wenigstens 63 Anrechnungspunkten im Fach Chemie, darunter wiederum je mindestens 6 Anrechnungspunkte im Bereich Physikalische Chemie, im Bereich Anorganische Chemie und im Bereich Organische Chemie.“

b. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Abweichend von Absatz 3 weisen ausländische Staatsangehörige und Staatenlose mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, die fachliche Einschlägigkeit des Vorstudiums zusätzlich durch Absolvierung eines eAssessment der Fakultät für Chemie gemäß § 3 nach. ²Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Zulassung nicht älter als fünf Jahre sein.“

c. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Abweichend von Absatz 4 ist auch zugangsberechtigt, wer ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweist. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen:

- a) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- b) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 7;
- c) „Test of English as a Foreign Language“, internet-based test (TOEFL iBT): mindestens 95 Punkte;
- d) UNlcert: mindestens Niveaustufe III;
- e) sonstiger Nachweis nach dem „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen“ (GeR), mindestens Niveau C1;
- f) „The Pearson Test of English Academic“ (PTE Academic), mindestens 67 Punkte,
- g) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

³Das erfolgreiche Absolvieren eines Tests nach Satz 2 Buchstaben a) bis g) darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang zum Master-Studiengang „Chemie“ zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zugang. ⁵Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse auflösend bedingt. ⁶Der Nachweis ist bei erstmaliger

Einschreibung im Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. und bei Einschreibung im Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen, bei möglichen erneuten Einschreibungen für das Wintersemester bis zum Ablauf des 30.09. und für das Sommersemester bis zum Ablauf des 31.03 zu erbringen.“

2. § 3 (aufgehoben) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 eAssessment der Fakultät für Chemie

(1) ¹Das eAssessment (Eignungstest) soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studienerfahrung ein fachlich einschlägiges Vorstudium absolviert hat und für das Studium im konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ geeignet ist. ²Die Prüfung erstreckt sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten der Naturwissenschaften und insbesondere der Chemie.

(2) ¹Zur Teilnahme am Eignungstest ist eine Registrierung der Bewerberin oder des Bewerbers über ein durch die Universität bereit gestelltes Online-Portal erforderlich. ²Nach der Registrierung erhalten Bewerberinnen und Bewerber einen individuellen Zugangscode.

(3) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Eignungstests:

- a) Der Test wird über die Lernplattform „ILIAS“ der Georg-August-Universität Göttingen angeboten und kann im Zeitraum 01.08. bis 31.08. für das Wintersemester und 01.02. bis 28.02. für das Sommersemester jederzeit durch registrierte Bewerberinnen und Bewerber absolviert werden, jedoch je Bewerberin und Bewerber nur einmal.
- b) Der Eignungstest wird in englischer und deutscher Sprache angeboten.
- c) Der Eignungstest wird als elektronische Prüfung durchgeführt. Die Prüfung wird aus Fragen des Typs Single Choice-, Multiple Choice-, kPrim-, Lückentext-, offenen und Moleküleditor-Fragen aufgebaut. Die Bewerberin oder der Bewerber hat bei den elektronisch gestellten Aufgaben des Typs Multiple-Choice- bzw. Single-Choice anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für zutreffend oder unzutreffend hält. In einer MC-Aufgabe sind wenigstens 5 Antworten vorzugeben, die Zahl der korrekten Antworten bei einer Multiple Choice Aufgabe ist ebenfalls anzugeben. In einer kPrim Aufgabe muss die Bewerberin oder der Bewerber 4 Aussagen mit Bezug zu der Aufstellung als zutreffend oder nicht zutreffend bewerten. In einer Lückentext-Aufgabe sind von den Bewerberinnen und Bewerbern Lücken mit Begriffen oder Zahlenwerten so zu füllen, dass die Aussage des Textes im fachlichen Sinne richtig ist. Mittels eines Moleküleditors, der üblichen Programmen zum Zeichnen von chemischen Strukturen entspricht, müssen Bewerberinnen und Bewerber in der Aufgabe gegebene chemische Strukturen zeichnen.

d) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den Eignungstest ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht innerhalb der Frist nach Buchstabe a) absolviert, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, an dem nächstmöglichen Eignungstest erneut teilzunehmen.

(4) ¹Maßstab für den Grad der Eignung ist die Anzahl der insgesamt zutreffend beantworteten Fragen oder der insgesamt erreichten Punkte. ²Eine ausreichende Leistung liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 60 Prozent der gestellten Aufgaben zutreffend beantwortet oder mindestens 60 Prozent der Punkte erreicht hat oder wenn die Zahl der von der Bewerberin oder dem Bewerber zutreffend beantworteten Aufgaben beziehungsweise die Zahl der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Punkte um nicht mehr als 10 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Teilnehmenden liegt (Gleitklausel). ³Durch Anwendung der Gleitklausel kann die zum Bestehen notwendige Grenze nicht unter 50% der Punkte gesenkt werden. ⁴Das Ergebnis des Eignungstests wird der Bewerberin oder dem Bewerber in Textform mitgeteilt.“

3. In § 4 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) Absatz 2 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e angefügt:

„e) gegebenenfalls das Ergebnis des durch die Bewerberin oder den Bewerber abgelegten eAssessment- gemäß § 3; das Ergebnis kann bei Einschreibung im Wintersemester bis zum Ablauf des 31.08. und bei Einschreibung im Sommersemester bis zum Ablauf des 28.02. zu nachgereicht werden.“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Sommersemester 2023.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 29.06.2022 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 21.09.2022 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2011 S. 273) am 14.11.2022 genehmigt (§§ 9 Abs. 2 und 3, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2011 S. 273) wird wie folgt geändert.

In § 3 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wegen der Erbringung gleichwertiger Sprachkenntnisse freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.“

b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Abweichend von Absatz 3 ist vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ausgenommen, wer sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache nachweist. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) oder vergleichbaren Leistungen nachzuweisen - als Nachweis dienen:

- a) Leistungsnachweis über mindestens einen (Wirtschafts-)Englischkurs auf Niveau C1 einer akkreditierten Hochschule;
- b) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- c) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 7.0;
- d) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 95 Punkte;
- e) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;
- f) UNlcert, mindestens Niveaustufe III,
- g) NULTE*-Zertifikate auf dem Niveau C1: Acert (Polen), CertACLES (Spanien), CLES (Frankreich), UNlcert@LUCE (Tschechische Republik und Slowakei), UNI-LANG (Vereinigtes Königreich). *Network of University Language Testers in Europe.

³Sonstige Nachweise nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ (GER) kann die Auswahlkommission nach fachlicher Stellungnahme durch die Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Universität Göttingen zulassen.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang und Zulassung zum Promotionsstudiengang zurückliegen.

⁵Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) einen mindestens zweijährigen Schul-, Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung,
- b) den erfolgreichen Abschluss eines vollständig englischsprachigen Studiengangs oder
- c) eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Bildung, die an einer englischsprachigen Schule erworben wurde, nachweisen können.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 17.03.2022 und am 27.07.2022 die sechste Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (FinO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (Amtliche Mitteilungen 5/2011, S. 293), zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 30.09.2021 (Amtliche Mitteilungen I 51/2021, S. 1336), beschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 NHG; §§ 14 Abs. 1 lit. d), 69 lit. a) OrgS).

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 09.11.2022 die sechste Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (FinO) genehmigt (§ 37 Abs. 3 Satz 2 NHG; § 36 Abs. 3 S. 1 FinO).

Die sechste Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (FinO) wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (FinO) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 19 der neue „§ 19a Inventarverzeichnis“ ergänzt.

2. § 17 Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt:

¹Die*der Datenschutzbeauftragte sowie etwaige für die Unterstützung der*des Datenschutzbeauftragten eingestellte Arbeitnehmer*innen bzw. durch Dienstleistungsvertrag verpflichtete Personen erhalten ein bzw. eine den Aufgaben und der Verantwortung entsprechendes bzw. entsprechende und in gesonderten Verträgen zu regelndes angemessenes Entgelt bzw. zu regelnde angemessene Vergütung, wenn der genehmigte Haushaltsplan der Studierendenschaft entsprechende Ausgaben vorsieht oder mit Einwilligung des Studierendenparlaments. ²Das Eingehen vertraglicher Verpflichtungen gemäß Satz 1 bedarf der Einwilligung des Studierendenparlaments; §14 Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten.

3. Nach dem bisherigen § 19 wird ein neuer § 19 a Abs. 1 bis 8 wie folgt neu eingefügt:

„§ 19a Inventarverzeichnis

(1) ¹Die hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiterin oder der hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter des AStA, die oder der mit der Führung des Sekretariats betraut ist, hat auf Anweisung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten ein Inventarverzeichnis zu führen. ²Dieses ist aufzugliedern nach Gegenständen des AStA, der einzelnen Fachschaften und Fachgruppen,

sowie des Veranstaltungszentrums. ³Gegenstände sonstiger Organe sind zusammen mit den Gegenständen des AStA zu führen.

(2) Eigenständig nutzbare Gegenstände, deren Nutzungsdauer länger als ein Jahr ist und deren Anschaffungswert 250 EUR oder mehr beträgt, sind im Inventarverzeichnis aufzuführen.

(3) ¹Nicht eigenständig nutzbare Gegenstände ab einem Anschaffungswert von 250 EUR sind im Anlageverzeichnis dem Gegenstand hinzuzufügen, dem sie zugeordnet werden. ²Kann ein nicht eigenständig nutzbarer Gegenstand keinem inventarisierten Gegenstand eindeutig zugeordnet werden, ist er wie ein eigenständig nutzbarer Gegenstand nach Abs. 2 zu behandeln.

(4) ¹Eine Kopie der Originalrechnung aller inventarisierten Gegenstände ist in der Geschäftsstelle des AStA aufzubewahren. ²Den inventarisierten Gegenständen ist in der Reihenfolge der Anschaffung eine Inventarnummer zuzuordnen.

(5) Der Abgang eines inventarisierten Gegenstandes aus dem Besitz der Studierendenschaft ist schriftlich zu dokumentieren, in der Geschäftsstelle des AStA aufzubewahren und im Inventarverzeichnis zu vermerken.

(6) ¹Inventarisierte Gegenstände sind als Eigentum der Studierendenschaft mit ihrer Inventarnummer nach Absatz 4 Satz 2 zu kennzeichnen. ²Die Inventarnummer ist zu vergeben durch die Person, die nach Abs. 1 mit der Führung des Inventarverzeichnisses betraut ist. ³Die nach § 5 verantwortlichen Personen haben sicherzustellen, dass die Gegenstände des jeweiligen Organs gemäß Satz 1 gekennzeichnet werden.

(7) Am Ende des Haushaltsjahres ist der Bestand der jeweiligen Organe durch die nach § 5 verantwortlichen Personen mit dem Inventarverzeichnis nach Abs. 1 abzugleichen; eventuelle Abweichungen sind zu klären.

(8) Bei Übergabe der Geschäfte der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten des AStA an eine Nachfolge ist die Vollständigkeit der inventarisierten Gegenstände zu überprüfen.“

4. In § 20 Abs. 6 S. 2 werden die Wörter „zum Haushaltsplan“ durch „zu den Quartalsberichten und zum Jahresabschluss“ ersetzt.

5. In § 23 Abs. 2 S. 1 wird das Wort „Ausländischen“ durch „Internationalen“ ersetzt.

6. Das als Anlage 1 aufgeführte Übergabe- / Übernahmeprotokoll wird nach der Rubrik „Passwörter“ um folgenden zwei neuen Zeilen ergänzt:

Inventar			
Inventar	Vollständigkeit geprüft		

7. In Anlage 2 Teil 6 wird der Satz *„[Hier sind alle Investitionen (Anschaffungswert größer 150 EUR und eigenständig nutzbar) nach dem folgenden Muster aufzuführen.]“* wie folgt neugefasst: *„[Hier sind alle Investitionen gem. § 19a Abs. 2 und 3 nach dem folgenden Muster aufzuführen.]“*

Artikel 2

Die sechste Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (FinO) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
